

Zur aktuellen Situation der Stadtverwaltung und der städtischen Betriebe

in Zeiten der Corona-Pandemie

Stadtverwaltung

Aufgrund der seit dem 2. November bundesweit geltenden Corona-Verordnung und der weiterhin stark ansteigenden Corona-Infektionszahlen im Stadtgebiet Konstanz (Inzidenzwert vom 2. November: 189 auf 100.000 EinwohnerInnen) sind die Verwaltungsgebäude der Stadt Konstanz geschlossen. Dies betrifft alle Dienstleistungen, insbesondere die des Bürgerbüros. In unaufschiebbaren Fällen ist eine telefonische Terminvereinbarung über die Hotline des Bürgerbüros unter 900-8080 möglich.

Auch in allen anderen Bereichen der Stadtverwaltung ist eine Terminvereinbarung nur in unaufschiebbaren Fällen möglich. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch unter 900-0.

Entsorgungsbetriebe

Das Betriebsgebäude der Entsorgungsbetriebe (EBK) bleibt für den Publikumsverkehr vorerst geschlossen. Dies betrifft alle Verwaltungs-

abteilungen, insbesondere den Kundenservice Abfallgebühren. In Fällen, die nicht aufzuschieben sind, ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 996-115 mit dem Kundenservice Abfallgebühren möglich.

Auch alle anderen Abteilungen der EBK sind weiterhin telefonisch und per Mail zu erreichen. Alle Ansprechpartner zu den Themen Abfall und Abwasser: www.ebk-konstanz.de

Die Wertstoffhöfe bleiben unter Beachtung diverser Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Gelbe Säcke können im November auf den Wertstoffhöfen sowie an folgenden Stellen abgeholt werden:

- OV Litzelstetten: Gelbe Säcke stehen während der Öffnungszeiten (Mo-Fr 08-12 Uhr) vor der Tür bereit
- OV Dettingen: Auf Anfrage (telefonisch) werden Gelbe Säcke vor der Tür bereitgelegt

Fährbetrieb

Die Stadtwerke Konstanz können

aktuell keine Gastronomie auf den Schiffen der Fähre Konstanz-Meersburg anbieten. Getränke gibt es daher für vier Wochen nur an den Automaten. Wenn die Gastronomie ab Anfang Dezember wieder betrieben werden kann, geben dies die Stadtwerke rechtzeitig bekannt.

Die Bodensee-Schiffsbetriebe (BSB) bieten seit 2. November keine Rundfahrten mehr an.

Kultureinrichtungen

Das Theater, die Südwestdeutsche Philharmonie, die Museen und das Kulturzentrum sind geschlossen. Die Stadtbibliothek, das Stadtarchiv sowie die vhs Konstanz sind weiterhin geöffnet, da sie als Bildungseinrichtungen gelten.

Sport

Die Verordnung des Landes reduziert die organisierte Sportausübung auf nur wenige Ausnahmen. Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich anderer Einrichtungen wie Fitness-

studios, Yogastudios und Tanzschulen müssen schließen.

Vom Betriebsverbot ausgenommen sind Sportboothäfen und Sportflugplätze. Ausgenommen ist die Nutzung für den Spitzen- und Profisport, dienstliche Zwecke (etwa Polizei und Feuerwehren) sowie den Schulsport und den Studienbetrieb (Hochschulen). Training und Wettkämpfe im Profisport dürfen nur noch ohne Zuschauer unter Einhaltung der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen stattfinden.

Private Sportanlagen im Freizeit- und Amateurindividualsport können alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts noch genutzt werden.

Bolzplätze und andere frei zugängliche Anlagen (z.B. Fitnessparcours) dürfen nur für den Freizeit- und Amateurindividualsport genutzt werden.

Weitläufige Anlagen im Freien wie

Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen dürfen auch von mehreren Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Allerdings möchte das Land hier noch Unklarheiten klären.

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Der Gemeinderat hat am 06.11.20 beschlossen, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage von einrichtungs- und zielgruppenspezifischen „Corona-Konzepten“ offen zu halten. Das betrifft das KiKuZ, das Jugendzentrum und den Jugendtreff Berchen.

Der Stadt ist es wichtig, derzeit Angebote zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aufrechtzuerhalten.

Schulen und Kitas

Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes mit Gültigkeit vom 02.11.–30.11.2020 sieht vorerst keine Änderungen im Schul- und Kita-betrieb vor.

Stadtverwaltung weist auf aktuelle Corona-Verordnung des Landes hin

Wesentliche Änderungen der seit dem 2. November geltenden Fassung im Überblick

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung an das stark steigende Infektionsgeschehen angepasst. Die Stadtverwaltung weist mit Nachdruck auf die wichtigsten Änderungen hin, die seit Montag, 2. November, bis voraussichtlich 30. November 2020 gelten:

- Persönliche Kontakte sollen auf ein Minimum reduziert werden. Bei Treffen oder Feiern im privaten oder öffentlichen Raum dürfen maximal 2 Haushalte oder in gerader Linie miteinander verwandte Personen (sowie deren jeweilige Ehegatten oder LebenspartnerInnen) anwesend sein. In allen Fällen gilt: höchstens 10 Personen.
- Alle Bildungseinrichtungen und Kindergärten bleiben geöffnet. Weiterbildungseinrichtungen für theoretische Seminare bleiben geöffnet,

Sport- und Tanzkurse o.Ä. dürfen nicht stattfinden.

- In Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen gibt es Schutzvorkehrungen. Die Betroffenen werden nicht isoliert. Die Kosten von regelmäßigen SARS-CoV2-Schnelltests für Patienten und Besucher werden übernommen.
- Gottesdienste und Beerdigungen sind unter Hygieneauflagen erlaubt.
- Schank- und Speisegaststätten, Bars, Shisha- und Raucherlokale, Clubs sowie Kneipen aller Art werden geschlossen. Ausnahmen bestehen für Speisen zur Abholung oder Lieferung. Betriebskantinen bleiben unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet.
- Der Einzelhandel bleibt unter Hygieneauflagen geöffnet. Auf 10 m²

Verkaufsfläche darf sich maximal ein Kunde aufhalten. Der Zutritt wird gesteuert; Warteschlangen sollen vermieden werden.

- Kosmetik-, Tattoo- und Piercingstudios werden geschlossen. Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen) sind möglich. Friseursalons und Sonnenstudios bleiben unter Hygieneauflagen weiterhin geöffnet. Prostitutionsstätten müssen schließen.
- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind nicht gestattet. Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen, zum Beispiel Theater, Opern, Museen, Clubs und Diskotheken, Kinos, Freizeattraktionen drinnen oder draußen oder Spielhallen, Spielbanken oder Wettan-

nahmestellen. Spielplätze im Freien dürfen genutzt werden.

- Auf private Reisen sowie Besuche von Verwandten soll verzichtet werden. Überregionale touristische Ausflüge sowie Busreisen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt. Dauercamping aber ist weiterhin erlaubt. Fahrgemeinschaften zur Schule oder Arbeit sind gestattet. Geschäftliche, notwendige Reisen und Übernachtungen bleiben erlaubt.
- Homeoffice überall dort, wo es möglich ist. Notwendige Geschäftstreffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes sind möglich. An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen sind erforderlich.
- Jegliche gewerblichen Übernachtungsangebote wie Hotels, Gasthöfe, Ferienwohnungen, Campingplätze oder Jugendherbergen dürfen keine

touristischen Übernachtungen anbieten. Davon ausgenommen sind Dienst- und Geschäftsreisen oder wenn andere Gründe, wie die Betreuung eines zu pflegebedürftigen Angehörigen, Besuchsrecht bei Kindern oder ein Arzt- oder Krankenhausbesuch eine Übernachtung in diesen Einrichtungen erfordern.

Als touristische Übernachtungsangebote gelten auch Wohnmobilstellplätze – auch wenn diese gebührenfrei genutzt werden können. Dauercampen ist nur erlaubt, wenn ein Härtefall vorliegt. Also beispielsweise wenn der Betroffene auf dem Campingplatz wohnt. Saisoncampen ist dagegen nicht erlaubt.

Die aktuelle Fassung der Verordnung sowie Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung sind online abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de



GESCHLOSSEN

wegen Prävention Coronavirus

Wir sind aber weiterhin mit unseren Dienstleistungen für Sie da!

**BITTE KONTAKTIEREN SIE UNS ÜBER
TELEFON: 9000
INTERNET: KONSTANZ.DE**

In unabweisbaren Fällen ist eine Terminvereinbarung möglich.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Hinweis

Maskenpflicht

Am 3. November 2020 hat das Landratsamt Konstanz eine Allgemeinverfügung erlassen, die zusätzliche Regelungen zur Maskenpflicht enthält. Nach ihr gilt die Maskenpflicht auch generell auf Märkten im Freien und auf Beerdigungen. Ausgenommen von der Maskenpflicht auf Beerdigungen sind Personen, die an der Gestaltung der Zeremonie aktiv mitwirken, während ihres Beitrages (z.B. Pfarrer und Trauerredner).

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt in Baden-Württemberg die 3. Pandemiestufe. Daher hat die Landesregierung die Corona-Verordnung an das neue stark steigende Infektionsgeschehen angepasst. Die Stadtverwaltung weist auf die wichtigsten Änderungen hin: Die Maskenpflicht gilt in ganz Baden-Württemberg in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen wie Fußgängerzonen und Marktplätzen, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Auch in den Bereichen von öffentlichen Einrichtungen gilt jetzt eine Maskenpflicht – das gilt auch auf dem Bahnsteig oder an Bushaltestellen oder zum Beispiel in der Stadtbibliothek.

Einreise aus Risikogebieten

Corona-Verordnung „Einreise“-Quarantäne

Die aktuellen Vorschriften in Kurzfassung:

- Wer aus einem Risikogebiet zurück nach Baden-Württemberg kommt, muss sich sofort in seine „eigene Häuslichkeit“ begeben und sich dort für 10 Tage „absondern“.
- Risikogebiete sind auf der Homepage des Robert Koch Instituts aufgelistet
- Wenn eine Absonderung zu anderen Haushaltsmitgliedern durch eine zeitliche und räumliche Trennung nicht erfolgte oder nicht mehr möglich ist, müssen alle Personen des gleichen Haushalts in Quarantäne.
- In Quarantäne darf kein Besuch empfangen werden.
- Die Person muss sich auf der Homepage unter www.einreiseanmeldung.de registrieren und das Gesundheitsamt dadurch über die Einreise-Quarantäne informieren. Frühestens am fünften Tag nach der Einreise kann die Quarantäne durch Vorlage eines negativen Testergebnisses verkürzt werden.
- Wer sich nicht an die Absonderung hält, Besuch empfängt oder die entsprechenden Behörden nicht informiert, wird mit einem Bußgeld belegt.

Die neue Verordnung berücksichtigt im Übrigen verschiedene Ausnahmen von der Quarantänepflicht, z.B.: Die bereits geschaffenen Erleichterungen für Grenzpendler und Grenzgänger, die täglich bzw. wöchentlich zum Zwecke der Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in oder aus einem Risikogebiet reisen, bleiben bestehen. Grenzpendler und Grenzgänger sind von der Quarantänepflicht damit weitestgehend ausgenommen.

Wie bisher sind Einreisen ohne Quarantänepflicht nach Baden-Württemberg aus Grenzregionen für weniger als 24 Stunden allen Personen möglich, die in der Grenzregion ihren Wohnsitz haben. Wer aus Baden-Württemberg in ein Risikogebiet in der Grenzregion reist, kann dies ohne anschließende Absonderungspflicht und ohne besonderen Grund ebenfalls für weniger als 24 Stunden tun. Unabhängig davon sind mögliche einschränkende Regelungen zum Aufenthalt im Ausland zu beachten (wie aktuell die Ausgangssperre in Frankreich).

Weitere Infos: www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de